„Der Einfluß der Übergangswirtschaft auf schwebende Lieferungsverträge."

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

eingereicht von

Arthur Haske

Rechtsanwalt

Berlin

1922

I. **Verzeichnis der benutzten Schriften.**

II. **Anordnung der Gedanken.**

III.

A.

Einleitung.

Hinweis auf das Fehlen einer allgemeinen clausula rebus sic stantibus im geltenden Recht in der von den sächsischen Juristen des 17. Jahrhunderts verfochtenen Gestalt. Wegen der Stellungnahme, insbesondere des dritten Zivilsenats des Reichsgerichts, ist große Rechtsunsicherheit entstanden. Die genaue Untersuchung des Problems ist daher eine dankbare Aufgabe.

B.

Der Abschluß der hier behandelten Lieferungsverträge kann vor dem Kriege, während des Krieges oder nachher erfolgt sein.

I. Die Lieferungsverträge mit Vorbehaltsklausel.

Vor dem Kriege und auch noch während des Krieges war besonders die Vereinbarung der sogen. Kriegsklausel üblich. Während des Krieges und nachher spielten die Klausel „Freibleibend" und ähnliche Klauseln eine besondere Rolle.

Nach der Rechtsprechung des R.G. braucht der Lieferungspflichtige nicht nachzuweisen, daß infolge des Eintritts des Ereignisses die Lieferung unmöglich gemacht oder erschwert wird. Unrichtig ist die Auffassung, daß der Vertragsgegner dem Lieferanten gegenüber, der sich auf die Gefahrklausel beruft, den Beweis der Erfüllungsmöglichkeit erbringen könne. Die Ausübung des Rechtes aus den Gefahrklauseln ist nur dann unzulässig, wenn die Voraussetzungen des § 226 B.G.B. gegeben sind.

Bei der Klausel „Freibleibend" wird die der Offerte zugefügte Klausel nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend in den Vertrag aufgenommen wird.

Durch die Freiklausel erhält der Verkäufer nur das Recht zur Aufhebung, nicht aber zur inhaltlichen Aenderung des Lieferungsvertrages.

Das R.G. legt in der Frage, wann die Freiklausel als bindender Vertragsbestandteil anzusehen sei, einen strengen Maßstab an.

Bei Vereinbarung einer Klausel „Lieferungs- bzw. Erfüllungsmöglichkeit vorbehalten" ist der Lieferant nur dann geschützt, wenn er die die Lieferung unmöglich machenden Umstände nicht voraussehen konnte.

Für die Streikklausel gilt im wesentlichen dasselbe wie für die übrigen Gefahrklauseln. Lautet die Klausel so, daß bei Streik die Lieferpflicht in jedem Falle aufgehoben sein solle, so steht der Gegenpartei bei Berufung des Lieferers auf die Streikklausel der Beweis der Lieferungsmöglichkeit nicht offen. Anders ist es dagegen, wenn die Klausel dahin lautet, daß der Verkäufer bei Streiks von seinen Verpflichtungen befreit werde, wenn hierdurch die Erfüllung der Lieferungspflicht unmöglich oder erschwert werde.

Das Gebiet der Einrede der Arglist gegenüber der Berufung auf die Gefahrklauseln ist eng.

Hinsichtlich der Frist für die Geltungmachung der Gefahrklauseln gilt § 157 B.G.B.

II. Die Lieferungsverträge ohne Vorbehaltsklausel.

Die Lösung des Problems ist auf sechs verschiedenen rechtlichen Wegen versucht worden:

1. Durch die Annahme einer stillschweigenden Preisklausel.

Eine solche Annahme ist bestenfalls nur für solche Verträge zuläßig, die vor dem Kriege abgeschlossen waren und während des Krieges oder nachher zu erfüllen sind, dagegen nicht für Verträge, die während des Krieges oder nachher abgeschlossen sind. Unzuläßig ist die Ableitung einer stillschweigenden Freizeichnungsklausel aus § 157 B.G.B.

2. Weitere Beurteilungsmöglichkeiten.

a) Aufhebung der Leistungspflicht unter dem Gesichtspunkt der überobligationsmäßigen Schwierigkeit als Unmöglichkeit.

Die Rechtsprechung des R.G. in der Frage der Unmöglichkeit der Leistung wegen überobligationsmäßiger Schwierigkeit ist wechselnd und widerspruchsvoll. Den ursprünglich aufgestellten Satz, daß außergewöhnliche Schwierigkeiten bei Beschaffung des Leistungsgegenstandes der Unmöglichkeit gleich zu achten seien, hat das R.G. später wiederholt abgeschwächt. Charakteristisch ist besonders der in den Entscheidungen des 1. und 3. Zivilsenats des R.G. hervorgetretene Gegensatz.

Bei behördlichen Beschlagnahmen besteht eine Schadensersatzpflicht des Lieferanten auch im Falle nachträglicher objektiver Unmöglichkeit, wenn beschlagnahmefreie Ware vertraglich zugesagt war. Von der Pflicht des Verkäufers, die Freigabe von Waren zu betreiben, deren Beschlagnahme auf Grund der Zwangswirtschaft erfolgt ist, sind Ausnahmen zulässig, z. B. wenn der Freigabeschein infolge verspäteten Abrufes des Käufers erforderlich wird.

Auch bei Unmöglichkeit der Leistung, die der Lieferpflichtige nicht zu vertreten hat, kann die Gegenpartei gemäß §§ 281, 323 Abs. 2 B.G.B. das stellvertretende commodum verlangen. Die behördliche Beschlagnahme ist einer Enteignung oder einem Zwangskaufe gleichzustellen.

Bei Vereinbarung einer Freizeichnungsklausel kann dagegen das stellvertretende commodum nicht verlangt werden.

b) Aufhebung der Leistungspflicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

In den letzten Jahren ist das R.G. dazu übergegangen, bei überobligationsmäßigen Schwierigkeiten der Erfüllung die Entscheidung nicht mehr auf wirtschaftliche Unmöglichkeit, sondern darauf abzustellen, was dem Schuldner nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zuzumuten ist. Bei der Rechtsprechung des R.G. fällt die zu einseitige Berücksichtigung der Lieferanteninteressen auf. Den §§ 157 und 242 B.G.B. wird eine allzu große Bedeutung beigelegt. Eine andere Frage ist, ob es im Hinblick auf

die durch die Revolution hervorgerufene wirtschaftliche Umwälzung nicht angezeigt ist, die Bestimmungen über den Kauf- und Werklieferungsvertrag zu ergänzen und dem Lieferpflichtigen beim Eintritt von solchen Ereignissen, die die Lieferungspflicht in erheblichem Maße beeinflussen, ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht neben den bereits bestehenden Rechten einzuräumen. Sehr bedenklich ist daher der in Rechtsprechung und Schrifttum gelegentlich aufgestellte Satz, daß ungemessene Preissteigerung den irrationell gewordenen Vertrag auslösche. Auch das von Endemann aufgestellte Prinzip der sogen. gleitenden Preisskala, das an sich sehr beachtenswert ist, kann de lege lata Geltung noch nicht beanspruchen.

c) Aenderungen des Vertragsinhaltes durch richterliches Urteil.

In der bekannten Septemberentscheidung vom Jahre 1920 hat der 3. Zivilsenat des R.G. dem Drängen der Freirechtsschule nachgegeben und ein richterliches Abänderungsrecht für bestehende Verträge anerkannt, wobei jedoch bestimmte, scharf umrissene Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Das R.G. begründet das richterliche Eingriffsrecht mit der Notwendigkeit der Ausfüllung einer Vertragslücke.

Von einer allgemeinen Anerkennung der clausula rebus sic stantibus ist jedoch auch in der Septemberentscheidung nicht die Rede, die überdies durch spätere Entscheidungen wieder erheblich eingeschränkt ist. Bedauerlich ist, daß noch immer keine Plenarentscheidung des R.G. vorliegt, obwohl scharfe Gegensätze in derselben Frage namentlich zwischen dem 1. und 3. Zivilsenat bestehen.

Die Konstruktion eines richterlichen Abänderungsrechtes ist gesucht und als de lege lata nicht begründet abzulehnen. Die Entstehung eines entsprechenden Gewohnheitsrechtes ist an sich möglich, jedoch bisher nicht nachweisbar.

d) Die Lehre Krückmann's.

Am stärksten im Schrifttum betont Krückmann bereits für das bestehende Recht die Geltung der clausula rebus sic stantibus, die er auf die kurze Formel gebracht hat: „Sinn-, Zweck- und

Gegenstandslosigkeit des Rechtsverhältnisses." Die in der Septemberentscheidung erfolgte Feststellung eines richterlichen Eingriffrechts in bestehende Vertragsverhältnisse hält er im Hinblick auf § 814 B.G.B. für unnötig. Die Krückmannsche Lehre, in der ferner das Schwergewicht auf das folgerichtig durchgeführte Synallagma gelegt wird, ist abzulehnen, da sie vom Standpunkt des geltenden Rechts aus unhaltbar ist. Ihre Anerkennung muß zu einer ungeheuren Begriffsverwirrung führen und die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Handelsverkehrs unmöglich machen.

e) Aufrechterhaltung der Lieferungsverträge.

Das Richtige haben diejenigen Autoren gefunden, die, wie Dove, Katz, Reichel und Leonhard, den Grundsatz „pacta sunt servanda" auch für die Lieferungsgeschäfte der Uebergangszeit mit aller Entschiedenheit betonen und grundsätzlich an der Verpflichtung zur Erfüllung der Verträge festhalten. Maßgebend ist hierbei besonders auch die Rücksicht auf die abgeschlossenen Lieferungsverträge mit der ausländischen Geschäftswelt, deren Vertrauen zu den deutschen Firmen bei Umstoßung der Verträge erschüttert zu werden droht. Das Sittengebot des B.G.B., die Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und auf die Verkehrssitte, hätte nicht zur Begründung des abweichenden Standpunktes herangezogen werden dürfen. Die Vertragsuntreue hätte höchstens unter dem Gesichtspunkt der Notwehr gegen die ungeheuren Verwüstungen der deutschen Wirtschaft geltend gemacht werden dürfen.

Die vom R.G. gefundene Lösung des Problems der rechtlichen Behandlung der in der Uebergangszeit zu erfüllenden Lieferungsverträge kann nicht als geglückt bezeichnet werden. Es besteht die dringende Gefahr, daß das Ansehen unseres Kaufmanns- und Handelsstandes im Ausland untergraben und dessen Vertrauen zu den deutschen Firmen erschüttert wird.

III. Sonderbehandlung der Kriegslieferungsverträge.

Für die beim Ausbruch der Revolution noch schwebenden Kriegslieferungsverträge gilt die Verordnung vom 4. Dezember 1919, wonach die nicht oder nicht vollständig vom Lieferanten erfüllten

Kriegsverträge mit dem 10. November 1918 als aufgelöst gelten und die Ansprüche der Lieferanten nach einem besonderen Verfahren abgegolten werden.

C. **Schlußbetrachtung.**

Bedauerlich ist das Ergebnis, daß in Schrifttum und Rechtsprechung der bedeutsame Gesichtspunkt der unbedingten Wahrung der Vertragstreue nicht nur nicht immer genügend zum Ausdruck gebracht, sondern vielfach sogar aufgegeben worden ist. Tröstlich ist jedoch die Feststellung, daß von einer allgemeinen Anerkennung der Lehre Krückmann's nicht die Rede sein kann, ebensowenig wie von allgemeiner Anerkennung der clausula rebus sic stantibus.